



**RECHTSGRUNDLAGEN**

- §§ 1-4, 8-12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253)
- §§ 1, 5, 12, 14-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBI. I S. 1763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBI. I S. 2665)
- §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBI. I S. 833)
- § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landrecht beruhenden Regelungen in dem Bebauungsplan, vom 28.01.1977 GVBl. I S. 102)
- § 118 HBO vom 24.3.1986
- §§ 5 und 51 der HBO in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66)

**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**

**ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**

- MO DORFGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLEN (ALS DEZIMALZAHLEN)
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN ( " )
- mind. 38° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG, MINDESTGRENZE
- 0 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

- BAUGRENZE ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- DIE BREITEN DER FAHRBAHNEN UND GEHEWEGE SIND JEWELTS DURCH MASSANGABEN IN METERN FESTGELEGT. SOWEIT KEINE MASSE ANGEZEIGT, SIND SIE GRAPHISCH ZU ERMITTELN.
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- GRÜNANLAGE
- ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN UND LAUBBÄUMEN GEM. PFLANZLISTE INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE SIND AUSSCHLIESSLICH OBSTHOCHSTÄMME ZU PFLANZEN.

Es wird beschleunigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 18.08.1989 übereinstimmen.

Alsfeld, den 18.08.1989 Der Landrat des Vogelsbergkreises

-Katasteramt-  
Im Auftrag *Maly*



In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. BauGB und der BauNVO**

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen sind durch schriftliche und zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan dargestellt und für die Ausführung verbindlich.
- 1.2 Für Gebäude wird eine talseitige Traufhöhe von max. 6,50 m festgesetzt, gemessen vom natürlichen Geländeschmitt bis zum Schnittpunkt Augenkante Mauerwerk/Oberkante Dachendeckung.
- 1.3 PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen sind in wassergebundener Bauweise herzustellen (z. B. Verbundpflaster mit Faser, Natursteinpflaster oder wassergebundene Schotterdecke).
- 1.4 Für die rückwärtigen Einfriedigungen der Grundstücke sind ausschließlich offene Holzzäune oder Drahtgäntze mit Pfosten zulässig. Mauersockel sind nur bis zu einer Höhe von 10cm zulässig.
- 1.5 Im Dorfgebiet sind mindestens 60% der nicht überbauten Grundstücksfläche als Garten oder Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sollen 25% Baum- und Strauchpflanzung enthalten (1 Baum = 10m<sup>2</sup>; 1 Strauch = 1m<sup>2</sup>).

**Pflanzliste**

- Hochstämmige, heimische Obstbäume
- Grobkronige, heimische Laubbäume
- Tilia cordata
- Carpinus betulus
- Quercus robur
- Acer campestre
- Prunus avium
- Acer pseudoplatanus
- Betula horn
- Heimische Sträucher:
- Viburnum opulus
- Sorbus aucuparia
- Corylus avellana
- Euonymus europaeus
- Cornus sanguinea
- Lonicera xylosteum
- Ligustrum vulgare
- Sambucus nigra
- Crataegus monogyna
- Gewöhnlicher Schneeball
- Eberesche
- Pfaffenhütchen
- Hartkiegel
- Heckenkirsche
- Liguster
- Schwarzer Holunder
- Eingriffeliger Weißdorn

- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 118 HBO
- 2.1 Dachgestaltung
- Die Dachneigung muß mindestens 38° betragen
- Als Dachfarben sind die Farben rot und braun zulässig.
- Als Dachform werden ausschließlich Satteldächer zugelassen.

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes der Mithelness. Wasserwerke Gießen.

**STADT HOMBERG / OHM**

**STADTEIL APPENROD**

**BEBAUUNGSPLAN : „APPENROD NR. 0.1“**

PLANUNGSSTAND : JUNI 1988, DEZ. 1988 , JUNI 1989

**BAUASSESSOR DIPL. ING. ADOLF W. DAMM ARCHITTEKT**

6301 FERNWALD 2  
WIENSENSTRASSE 23  
TEL.: 0641/41731

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Aufstellung des Planes durch die Gemeindevertretung beschlossen am ... 21.05.1987 ...

**BÜRGERBETEILIGUNG**  
Bürgerbeteiligung ist erfolgt durch Bürgerversammlung am 26.02.1988

**OFFENLEGUNG**  
Nach Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange vom 27.12.1988 ... bis 27.01.1989 ... öffentlich ausgelegt Die Bekanntmachung der Auslegung war gem. Hauptsatzung am ... 16.12.1988 ... vollendet

**SATZUNGSBESCHLUSS**  
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am ... 22.06.1989 ... von der Gemeindevertretung beschlossen

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
gem. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Homberg i.d.F. vom 29.02.88: Nachrichtblatt der Stadt Homberg Nr. 02/1990 vom 12. Januar 1990 Homberg (Otm), den 13. Januar 1990 Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 9 BauGB wurde durchgeführt. Die Verzögerung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom ... 13.12.89 ... Az.: 34-61 d04/01- Regierungspresidialung Gießen Im Auftrag *Hamm* Bürgermeister